

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans**

**(S 2 Siedlungsbegrenzungslinie; L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete; L 7 BLN-Gebiet;  
E 10 Störfallvorsorge; E 11 Abbau Steine und Erden)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 22. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

1.	<b>In Kürze</b>	1
2.	<b>Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn (S 2)</b>	2
3.	<b>Kantonale Naturschutzgebiete (L 5.1)</b>	5
4.	<b>BLN-Gebiete (L 7)</b>	7
5.	<b>Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (E 10)</b>	9
6.	<b>Abbau Steine und Erden: Höferschüttung Neutal (E 11)</b>	14
7.	<b>Weitere Schritte</b>	17
8.	<b>Antrag</b>	18

**1. In Kürze**

Im Kanton Zug wird die Anpassung des kantonalen Richtplans zu verschiedenen Kapiteln durchgeführt. Konkret geht es um die Verlegung der Siedlungsbegrenzungslinie in Hagendorn, Gemeinde Cham, um das Controlling bei den kantonalen Naturschutzgebieten, um die Überarbeitung des Kapitels zu den BLN-Gebieten, um die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge sowie um eine Höferschüttung beim Kiesabbaugebiet Neutal, Gemeinde Neuheim.

**Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn**

In Hagendorn soll die Siedlungsbegrenzungslinie neu entlang der bestehenden Produktionshalle (Vegetationswand) der Baumgartner Fenster AG gezogen werden. So kann sichergestellt werden, dass eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Mit diesem Kompromiss kann sich die Fensterfabrik Baumgartner nach Norden weiterentwickeln. Die Gestaltung der Grünbereiche um die Gebäude ist im Bebauungsplan Allmend Hagendorn geregelt.

**Kantonale Naturschutzgebiete**

Im heute rechtsgültigen Richtplan ist festgesetzt, dass der Kanton alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durchführt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein fixer Rhythmus zur Überprüfung nicht zweckmässig ist und zu übermässigen Störungen in den Naturschutzgebieten führen kann. Die Erhebungen werden besser je nach Fragestellung und Schutzgebiet in einem geeigneten Intervall durchgeführt. Sie sollen wie z.B.

in der Moorregeneration oder der Neophytenbekämpfung optimal genutzt und sinnvoll ergänzt werden. Daher ist ein Auftrag zur situativen Überprüfung zielführender.

### **BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung)**

Der Bundesrat erteilte dem Bundesamt für Umwelt 2003 den Auftrag, die Schutzwirkung der BLN-Gebiete zu verbessern. Der Kanton Zug wirkte für das BLN-Gebiet Nr. 1207 «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette» in den Jahren 2005 und 2006 intensiv bei der Pilotphase mit. Das daraus resultierende Projekt «Aufwertung BLN» wurde in der Zwischenzeit abgeschlossen. Der Richtplanauftrag L 7.2 ist somit erfüllt. Der neue Richtplaneintrag soll den Grundsatz enthalten, dass die Kantons- und Gemeindebehörden die BLN-Gebiete als Grundlage für planerische Entscheide berücksichtigen und in ihre Interessenabwägung miteinbeziehen. Ähnlich hat das Bundesgericht dies bereits für das ISOS (Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz) festgelegt.

### **Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge**

Die Störfallverordnung StfV regelt den Umgang mit den Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben, Energieversorgungsanlagen (Röhrenspeicher, Tanklager, Erdgasleitung) und den Verkehrswegen (viel befahrene Strassen, Autobahn, Eisenbahn) ergeben. Die Kantone werden in der StfV verpflichtet, die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen und die Informationen über die Lage der Betriebe resp. Verkehrswege und die dazugehörigen Konsultationsgebiete für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das heutige Richtplankapitel E 10 soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

### **Abbau Steine und Erden: Hörschüttung Neutal**

Östlich von Neuheim wird seit Jahrzehnten Material abgebaut. Im Gebiet, das neu wieder in den Richtplan aufgenommen werden soll, wurde in den 1970er-Jahren Kies abgebaut. In den 1990er-Jahren wurde die Fläche rekultiviert und anschliessend aus der kantonalen Nutzungszone und aus dem Richtplan entfernt. Heute zeigt sich, dass die damalige Rekultivierung zu Problemen bei der landwirtschaftlichen Nutzung führt, da lokale Senken entstanden sind. Mit der Wiederaufnahme in den Richtplan (als Abbau- und Rekultivierungsgebiet) soll über die gesamte, ca. 27 ha messende Fläche eine Hörschüttung durch unverschmutzten Aushub erfolgen. Dies schafft Deponieraum, behebt die Vernässungsproblematik und ermöglicht zudem eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

## **2. Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn (S 2)**

### **A. Ausgangslage**

Die Fensterfabrik G. Baumgartner AG in Hagendorn plant einen Ausbau ihres Produktionsbetriebs. Das Gelände liegt am Siedlungsrand von Hagendorn und innerhalb des BLN-Gebiets Nr. 1305 «Reusslandschaft» (Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung). Die Projektstudie sieht eine Erweiterung der Produktionshalle Richtung Norden bis zur Frauentalstrasse vor. Parallel zur Flurstrasse sollen Gebäude für Büros sowie Produktion und Lager erstellt werden (siehe Plan in Abbildung 1). Das Gelände unterliegt dem Bebauungsplan Allmend Hagendorn. Die Grünbereiche G3 und die nordwestliche Teilfläche von G4 des geltenden Bebauungsplans von 2003 (siehe Abbildung 2) sollen erhalten bleiben und zu Ried- und Streuwiesen aufgewertet werden. Zusätzlich liegt über den Grünbereichen die gemeindliche «Schutzzone Allmend Hagendorn»; sie wird im Anschluss an die Richtplananpassung in einem gemeindlichen Verfahren ebenfalls angepasst.

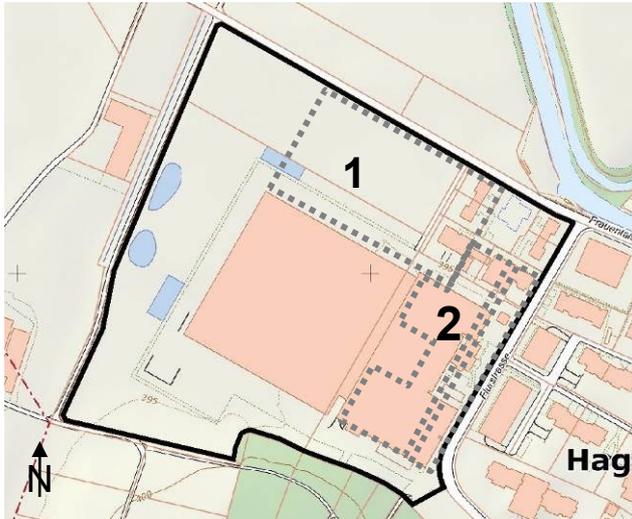


Abbildung 1: Ausbaukonzept 2015. Übersichtsplan mit Perimeter Bebauungsplan (schwarz). Geplante Bauten sind schematisch dargestellt: 1: Produktion; 2: Büro / Lager / Produktion (Hintergrund: zugmap.ch; 11.4.2016)

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans Allmend Hagendorn ist die einzig mögliche Variante für eine Erweiterung der Fensterfabrik Baumgartner am heutigen Standort ohne Neuzonung. Das vorliegende Konzept wählt einen Ansatz, welcher die heutige Begrenzung der Baute nach Westen in Richtung Reusslandschaft respektiert und den Schwerpunkt der Erweiterung in Form einer baulichen Verdichtung entlang der Flurstrasse innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets vornimmt. Da keine Erweiterung nach Westen erfolgt, bleibt der landschaftliche Übergang mittels Vegetationswand, naturnahen Teichen und Hecken gewahrt und der Grünbereich G3 (Abbildung 2) kann vollständig erhalten werden. Im Rahmen eines Gutachtens kommen die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ebenso wie die kantonale Natur- und Landschaftskommission (NLK) und die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zum Schluss, dass zur bestmöglichen Sicherung der wertvollen Landschaftskammer Allmend Hagendorn die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie verlegt und entlang der Bauten und Anlagen vorgesehen werden soll. Dies führt zur vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Allmend Hagendorn: G3 = Grünbereich, darf nicht überbaut werden



Abbildung 3: Vegetationswand an der Westseite der bestehenden Produktionshalle

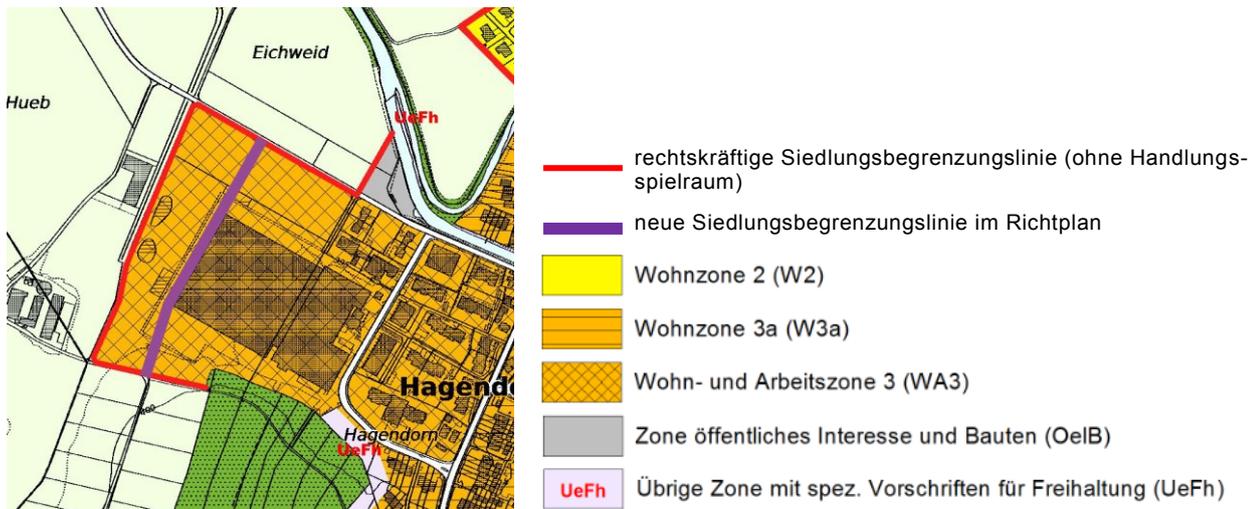


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Zonenplan mit Siedlungsbegrenzungslinie aus dem kantonalen Richtplan

#### B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

In der Richtplankarte wird die Siedlungsbegrenzungslinie westlich der Fensterfabrik in Hagendorn vom Rand der Bauzone an die Produktionshalle verlegt. Nördlich davon verläuft sie wie bisher entlang der Frauentalstrasse.

#### C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie gingen verschiedene Stellungnahmen ein. Die Mehrzahl begrüsst die Änderung oder äussert sich nicht dazu, da sie nur die Gemeinde Cham betrifft. Pro Natura möchte die Siedlungsbegrenzungslinie noch enger an die Gebäude legen, auch auf der Seite Frauentalstrasse. Die Gemeinde Cham betont, dass die Siedlungsbegrenzungslinie an die Vegetationswand, die den Abschluss der Bauten Richtung Westen markiert, zu legen sei. Der Bund zeigt sich in seiner Stellungnahme einverstanden mit der Richtplananpassung.

#### D. Erläuterungen des Regierungsrats

Die Siedlungsbegrenzungslinie soll verschoben werden, wie im raumplanerischen Bericht vorgeschlagen. Auf der Richtplankarte ist aufgrund des kleinen Massstabs (1:25'000) nicht metergenau ersichtlich, wo die Linie verläuft. Entsprechend dem ENHK-Gutachten soll sie an die Bauten verschoben werden, was der Forderung von Cham entspricht. Der Antrag, die Siedlungsbegrenzungslinie auch strassenseitig zurückzunehmen, würde eine Erweiterung der Fensterfabrik Baumgartner zu stark einschränken.

#### E. Interessenabwägung und Fazit

Die ENHK kommt zum Schluss, dass die Erweiterung der Fensterfabrik gemäss der Studie vom August 2015 einen erheblichen Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1305 darstellt. Da die geplanten Bauten jedoch nur aus wenigen Bereichen innerhalb des BLN-Perimeters einsehbar sind und auf eine Ausdehnung der Bebauung in Richtung Westen verzichtet wird, kann das Vorhaben voraussichtlich als leichte zusätzliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Es sind jedoch verschiedene Auflagen einzuhalten, unter anderem die vorliegende Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie an die Bauten. Damit wird sichergestellt, dass eine in Zukunft allenfalls gewünschte Erweiterung nach Westen ausgeschlossen ist. Neben der ENHK empfehlen auch die Abteilung Natur und Landschaft sowie die NLK zur bestmöglichen Sicherung der wertvollen

Landschaftskammer Allmend Hagendorn, die Siedlungsbegrenzungslinie im Richtplan zu verankern.

Die Siedlungsbegrenzungslinien zeigen unter anderem die Grenzen des Siedlungsgebiets auf, sichern das Kulturland und charakteristische Siedlungsråder und bezwecken die Freihaltung von unbebauten Lagen. Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine Ausdehnung der Bauzone, sondern um die Begrenzung der Gebäude am Siedlungsrand. Mit der Verlegung der Siedlungsbegrenzungslinie vom Rand der Bauzone an die bestehenden Bauten, respektive an die Vegetationswand wird gewährleistet, dass keine spätere Erweiterung nach Westen möglich sein wird. Die Linie ist in diesem Fall als Grenze für Hoch- und Tiefbauten zu verstehen. Da der Bebauungsplan Allmend Hagendorn weiterhin über das ganze Areal inklusive der Grünbereiche gelten soll, bleibt der ganze Perimeter in der Bauzone. Nur so kann die landschaftsverträgliche Umgebungsgestaltung gewährleistet bleiben, da diese nur mittels Bebauungsplan grundeigentümerverschreiblich festgelegt werden kann.

Die Fensterfabrik G. Baumgartner AG kann dadurch ihren Produktionsstandort inklusive Büro- und Lagergebäuden am bestehenden landschaftlich heiklen Standort erweitern. Eine Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie auch auf der Strassenseite würde eine solche Erweiterung massiv erschweren. Der Richtplan ist Grundlage und Voraussetzung für die nachfolgenden gemeindlichen Planungen (Bebauungsplan, Baubewilligung).

Der vorliegende Antrag ist ein Kompromiss zwischen Wirtschaft und Landschaft und wird sowohl von der ENHK als auch von den kantonalen Fachstellen getragen.

#### F. Kosten

Durch die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie in Hagendorn entstehen dem Kanton keine Kosten.

### **3. Kantonale Naturschutzgebiete (L 5.1)**

#### A. Ausgangslage

Erfolgskontrollen sind ein wichtiges Instrument, um die Wirksamkeit von Massnahmen zu überprüfen und den optimalen Einsatz der Ressourcen zu steuern. Dabei gilt es jedoch immer, ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren. In den vergangenen Jahren hat der Kanton in verschiedenen Bereichen gezielt Erfolgskontrollen durchgeführt. So wurden die Abgrenzungen und Nutzungen sämtlicher kantonalen Schutzgebiete 2009 und 2016 anhand von Luftbildvergleichen überprüft. Im Weiteren wurden im Zuge von Moorregenerationen in 17 Gebieten vertiefte Erfolgskontrollen durchgeführt. In 13 Gebieten, in denen Neophyten bekämpft werden, erfolgt sogar eine jährliche Berichterstattung. Auch alle Amphibienlaichgebiete werden regelmässig überprüft. Zudem führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seit Jahrzehnten ebenfalls Erfolgskontrollen durch, z.B. im Rahmen der «Wirkungskontrolle Moorschutz» oder zur Aktualisierung der sogenannten «Roten Listen». Das BAFU fordert in den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen ein Controlling über die Verwendung der Bundesgelder.

Eine Erfolgskontrolle betreffend «Artenvielfalt» über alle Naturschutzgebiete wurde bisher nicht durchgeführt. Zum einen ergaben Pilotversuche, dass z.B. eine wiederholte flächendeckende Aufnahme der Vegetation mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Vor allem aber lancierte das BAFU 2011 das Projekt «Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz», welches überprüfen soll, ob sich die Biotope von nationaler Bedeutung gemäss ihrer Schutzziele entwickeln und in ihrer Fläche und Qualität erhalten bleiben. Mit floristischen und faunistischen Erhebungen sowie mit Luftbildanalysen wird der Zustand der Biotope erfasst. Die Daten werden in die zentralen Datenbanken des Bundes abgelegt und stehen den Kantonen zur Verfügung.

Durch die Angleichung der Aufnahmeverfahren können Veränderungen in umfassender Weise verglichen werden.

#### B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

In der Praxis zeigt sich, dass ein fix festgelegter Rhythmus von sechs Jahren für eine Erfolgskontrolle in allen kantonalen Naturschutzgebieten nicht zweckmässig ist. Im Gegensatz zur periodischen Überprüfung der Schutzperimeter und Nutzungen wäre eine Erfolgskontrolle aller Gebiete bezüglich Artenvielfalt innert sechs Jahren gar nicht umsetzbar. In diesem Bereich gilt es vielmehr, die Erhebungen des Bundes optimal zu nutzen und diese bedarfsgerecht für ausgewählte Naturschutzgebiete oder Artengruppen durch kantonale Erhebungen zu ergänzen. Es zeigt sich auch, dass je nach Fragestellung unterschiedliche Zeitintervalle angezeigt sind. Aus diesen Gründen ist ein Auftrag zur situativen Überprüfung zielführender, wobei dies nicht im Sinne einer dauernden Überprüfung zu verstehen ist. Vielmehr sollen die Kontrollen je nach Thema in sinnvollen Abständen erfolgen.

Im Richtplantext L 5.1.2 soll statt eines konkreten Turnus («(...) alle sechs Jahre») festgehalten werden, dass die Erfolgskontrollen in einem dem Gebiet und dem Thema angepassten Zeitabstand vorgenommen werden. Die Auflistung der Themen, die diese Kontrollen umfassen, wird gestrichen.

#### C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Dass die Erfolgskontrolle nicht stur alle sechs Jahre durchgeführt werden soll, fand breite Unterstützung. Die NLK und die Pro Natura Zug fordern in ihren Stellungnahmen eine Ergänzung, was kontrolliert werden soll. Sie wünschen wie bisher einen Text in Klammern. Weiter wird in verschiedenen Voten darauf aufmerksam gemacht, dass das Wort «laufend» im Sinne von «ständig, permanent» verstanden wird, was jedoch nicht die Absicht der Änderung ist. Vielmehr soll damit ausgedrückt werden, dass die Kontrollen rollend geplant und durchgeführt werden. Der Bund ist mit der Richtplananpassung einverstanden.

#### D. Erläuterungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat schlägt vor, das Wort laufend zu streichen und dafür das Wort situativ in den Richtplantext aufzunehmen. Die Konkretisierung mit der Aufzählung, was Bestandteil der Kontrollen sein soll, wird in Klammern übernommen.

#### E. Interessenabwägung und Fazit

Erfolgskontrollen sind unerlässlich, um die Wirksamkeit der Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen in den kantonalen Naturschutzgebieten zu überprüfen. Da es sich bei diesen Gebieten um besonders wertvolle und sensible Lebensräume handelt, stellen Erfolgskontrollen jedoch immer auch erhebliche Störungen dar. Im Auftrag des BAFU erfolgen regelmässige fundierte Erhebungen, welche zudem Vergleiche auf nationaler Ebene ermöglichen. Entsprechend wären zusätzliche flächendeckende Erhebungen durch den Kanton alle sechs Jahre nicht nur mit immensem Aufwand verbunden, sondern würden zu Doppelspurigkeiten führen und nicht vertretbare Störungen in den Gebieten verursachen. Zentral ist daher zum einen eine möglichst optimale Nutzung der vom Bund erhobenen Daten sowie der Einsatz von neuen erfolgversprechenden Methoden, wie Auswertungen hochaufgelöster Luftbilder. Kantonale Erhebungen sollen sich auf ausgewählte Themen und Gebiete konzentrieren, wo vertiefte Kenntnisse erforderlich sind. Diese Erhebungen werden je nach Fragestellung und Schutzgebiet in einem geeigneten Intervall durchgeführt.

Mit der Änderung wird der Naturschutz in keiner Weise weniger Gewicht erhalten. Sie gewährleistet vielmehr einen optimalen Einsatz der beschränkten Ressourcen und reduziert die Störungen in den Schutzgebieten. Dass konkrete Themen der Erfolgskontrollen erwähnt bleiben, ergibt Sinn. Allerdings ist die Liste nicht abschliessend, sondern umfasst nur die wichtigsten Bereiche.

Die Formulierung, wie sie in der öffentlichen Auflage zu finden war, kann verschieden interpretiert werden. Um Missverständnissen entgegen zu wirken, wird das Wort «laufend» durch «situativ» ersetzt.

#### F. Kosten

Durch die Durchführung der Kontrollen in geeigneten Intervallen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Da es sich um die kantonalen Schutzgebiete handelt, sind die Gemeinden nicht betroffen.

### 4. BLN-Gebiete (L 7)

#### A. Ausgangslage

Der Bundesrat erteilte dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2003 den Auftrag, die Schutzwirkung des BLN-Bundesinventars zu verbessern. Dazu sollten insbesondere die Objektbeschreibungen präzisiert, differenziertere Schutzziele formuliert sowie die Akzeptanz und Verankerung des BLN gefördert werden.

Eine erste Phase umfasste fünf Pilotprojekte, in denen der Kanton Zug für das BLN-Gebiet Nr. 1307 «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette» in den Jahren 2005 und 2006 intensiv mitarbeitete. Die Erkenntnisse daraus flossen in das Projekt «Aufwertung BLN» ein, welches das BAFU 2008 startete. Die Pilotphase hatte klar die Grenzen aufgezeigt, im Rahmen eines solchen Prozesses eine breite Mitwirkung der Bevölkerung oder bessere Verankerung erreichen zu wollen. Das Projekt beschränkte sich schliesslich auf eine fachliche Überprüfung der Objektbeschreibungen und die Ergänzung mit Schutzzielen zur Erhaltung (und allenfalls Förderung) der in der Beschreibung dargelegten Natur- und Landschaftswerte.

Die Entwürfe der Beschreibungen mit den neu formulierten Schutzzielen wurden anfangs 2014 den Kantonen zur formellen Anhörung unterbreitet. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat die revidierte Verordnung zum BLN (VBLN) zusammen mit den Objektbeschreibungen im Laufe des Jahres 2017 verabschieden wird.

#### B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Mit der Revision der VBLN und der Objektbeschreibungen ist für das BAFU das Projekt «Aufwertung BLN» abgeschlossen. Der Kanton Zug hat beim Pilotprojekt zum BLN-Gebiet Nr. 1307 gemeinsam mit den Kantonen Schwyz und Zürich und unter Einbezug der betroffenen Gemeinden engagiert mitgewirkt und den Richtplanauftrag L 7.2 erfüllt, soweit es unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll war.

Der heutige Richtplantext soll gestrichen werden. Ein neuer Abschnitt unter L 7.2.1 bestimmt, dass die Kantons- und Gemeindebehörden die BLN-Gebiete als Grundlage für planerische Entscheide berücksichtigen und in ihre Interessenabwägung miteinbeziehen.

#### C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Mit einer Ausnahme werden keine Einwände geäussert resp. wird die Änderung positiv gewürdigt. Der Bund ist mit der Richtplanänderung im Kapitel 7.2 einverstanden, weist aber darauf

hin, dass die BLN-Objekte in der Richtplankarte nicht dargestellt sind. Er gibt dem Kanton im Rahmen der Vorprüfung den Auftrag, die Aufnahme der BLN-Gebiete als Ausgangslage zu prüfen.

#### D. Erläuterungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Wortwahl den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) entspricht. In einem Rechtsgutachten zum Bundesgerichtsentscheid des Rüti heisst es «Die Bundesinventare nach Art. 5 NHG sind somit bei Erfüllung raumwirksamer Aufgaben immer zu beachten.»<sup>1</sup>. Dies ist mit dem vorgeschlagenen neuen Richtplankartentext erfüllt. Weiter kommt die Arbeitsgruppe unter der Leitung des ARE in ihrem Bericht «ISOS und Verdichtung» (ARE, 2016) zum Schluss «Das ISOS ist eine Grundlage für die Planung und muss als solche beigezogen werden. Das ISOS hat Konzeptcharakter, ist jedoch kein Konzept nach Artikel 13 RPG. Das ISOS zeigt die Interessen und Ziele des Ortsbildschutzes aus nationaler Sicht auf, ist jedoch nicht bereits das Resultat der Interessenabwägung. Das ISOS dient insbesondere dazu, die Entwicklung eines Ortes besser zu verstehen und seine Identität zu bewahren.» (S. 15). Das ISOS und das BLN sind als gleichwertige Instrumente anzusehen; somit sind diese Ausführungen auch für das BLN gültig.

Der Entscheid über die Aufnahme von weiteren Ebenen der Ausgangslage in die Richtplankarte liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Gebiete sind in der Grundlagenkarte Landschaft eingetragen. Sie werden sehr wohl bei planerischen Entscheiden berücksichtigt. Der Kanton Zug hat die Integration der BLN-Gebiete geprüft. Die Richtplankarte ist aber bereits heute eine sehr dichte Karte, ein weiteres (gross-) flächiges Thema würde die Lesbarkeit deutlich reduzieren.

#### E. Interessenabwägung und Fazit

Zum Zeitpunkt der Festsetzung der Aufträge L 7.2.1 bis L 7.2.3 im Richtplan 2004 war nicht absehbar, in welcher Form und mit welchem Resultat das Pilotprojekt zum BLN-Gebiet Nr. 1307 ablaufen würde. Die teilweise eher ernüchternden Erfahrungen führten zumindest zu einer pragmatischeren Ausgestaltung des Projektes «Aufwertung BLN». Aus heutiger Sicht ist es nicht zielführend, das Pilotprojekt für weitere Bearbeitungsschritte als Basis zu nehmen.

Der neue Richtplanauftrag soll daher lediglich einen Grundsatz zu den BLN-Gebieten beinhalten wie ihn das Bundesgericht resp. die Arbeitsgruppe im Bericht «ISOS und Verdichtung» für das vergleichbare ISOS (Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz) festgelegt hat. Entwicklungsziele mit Aufwertungs- oder Fördermassnahmen in BLN-Gebieten werden hingegen am effizientesten über bewährte Instrumente erarbeitet und umgesetzt, wie Landschaftsentwicklungsprojekte (LEK) oder Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte. Hier wurde in den letzten Jahren im Kanton Zug viel erreicht. Der Regierungsrat bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung.

Die Gründe, die für und gegen eine Aufnahme der BLN-Objekte in die Richtplankarte sprechen, wurden gegeneinander abgewogen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Kanton Zug die BLN-Objekte auch weiterhin nicht in die Richtplankarte aufnehmen. Sie sind aber auf der Grundlagenkarte Landschaft eingezeichnet, die bei der täglichen Arbeit eingesetzt wird. Es gibt weitere Aussagen des Bundes ('Sachpläne' wie ISOS und IVS), die ebenfalls nur in den Grundlagenkarten eingetragen sind.

---

<sup>1</sup> ARE, ASTRA, BAFU, BAK (Hrsg.) 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung. S. 6. <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/> (Aufgerufen am 19.9.2016).

## F. Kosten

Durch den neuen Richtplantext entstehen keine Kosten.

## 5. Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (E 10)

### A. Ausgangslage

In der Schweiz ist der Katastrophenschutz im Umweltschutzgesetz und der Störfallverordnung (StFV) verankert. Diese Erlasse schützen die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen durch Störfälle. Die Störfallverordnung regelt in Art. 11a den Umgang mit den Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben und den Verkehrswegen ergeben.

#### **Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; Auszug)**

##### **Art. 11a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung**

<sup>1</sup> Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.

<sup>3</sup> Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

##### **Art. 13 Information und Alarmierung**

**1** Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über:

- a. die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege;
- b. die angrenzenden Bereiche gemäss Artikel 11a Absatz 2.

Verschiedene kantonale und eidgenössische Fachstellen haben zusammen die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» erarbeitet. Sie zeigt auf, welche für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen berücksichtigt werden müssen und wie gross die Konsultationsgebiete sind. Der Konsultationsbereich ist in der Regel der Bereich, der sich aus einem Abstand von 100 m zur risikorelevanten Anlage (zu den Grenzen des Betriebsareals, bzw. zum Bahn-, Strassen- oder Rohrleitungskörper) ergibt. Für einzelne Anlagen kann ein kleinerer oder grösserer Bereich festgelegt werden.

Im Kanton Zug ist das Amt für Umweltschutz (AfU) der Ansprechpartner für Fragen der Störfallvorsorge. Aufgrund der Störfallverordnung überwacht das AfU Betriebe mit grösseren Gefahrenpotentialen sowie Verkehrswege und prüft Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen.

Das Amt für Raumplanung hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Störfall des AfU die Konsultationskarte «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» erarbeitet (siehe Abbildung 6). Sie bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und die Konsultationsgebiete. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen Planungen von Gemeinde, Kanton und Bund und der Störfallvorsorge und ist bei raumwirksamen Planungstätigkeiten beizuziehen. Sie wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und periodisch nachgeführt. Die Konsultationsgebiete liefern eine erste grobe, räumliche Triage im Rahmen der Störfallvorsorge; ihnen kommt *keine* direkte, rechtlich verbindliche Bedeutung zu. Liegt die Planänderung (Richtplan, Nutzungsplan, Sachplan oder Bebauungsplan) innerhalb des Konsultationsgebietes, wird bei der betroffenen Vollzugsbehörde eine Stellungnahme zum Projekt angefordert. Die Vollzugsbehörde klärt ab, ob die Änderung risikorelevant ist. Ist die Anpassung nicht risikorelevant, sind keine weiteren Abklärungen bezüglich Störfallvorsorge notwendig. Bei risikorelevanten Anpassungen sind vertiefte Abklärungen notwendig, welche als zusätzliche As-

pekte in die Interessenabwägung des Planbewilligungsverfahrens einfließen. Die Karte verhindert somit die Verdichtung entlang der SBB-Linien oder Kantonsstrassen nicht. Es braucht immer eine Abwägung aller Interessen (Entwicklung nach innen, Störfall, etc.).

Zuständige Vollzugsbehörden sind:

- Betriebe: Amt für Umweltschutz des Kantons Zug
- Militärische Anlagen: Generalsekretariat VBS
- Nationalstrassen: Bundesamt für Strassen ASTRA
- Übrige Durchgangsstrassen: Amt für Umweltschutz des Kantons Zug
- Bahnen: Bundesamt für Verkehr BAV
- Erdgashochdruckleitungen: Bundesamt für Energie BFE

Risikorelevant sind im Kanton Zug:

- Sidrag AG, Baar (Druckguss, insbesondere aus Aluminium-, Magnesium- und Zinklegierungen)
- Bossard Arena, Zug (Eishockeystadion)
- Tanklager Rotkreuz (VBS)
- Bahnstrecke Sins–Rotkreuz–Immensee inkl. Bahnhof Rotkreuz
- Nationalstrassen mit DTV  $\geq$  50'000 im Jahr 2030 gemäss Verkehrsmodell GVM 2014
- Durchgangsstrassen mit DTV  $\geq$  20'000 im Jahr 2030 gemäss Verkehrsmodell GVM 2014
- Erdgashochdruckleitung Sins–Hünenberg und Hünenberg–Gisikon
- Röhrenspeicher Hünenberg

Für die Strassen wurde mit den Daten des Gesamtverkehrsmodells für das Jahr 2030 gerechnet, damit geplante Vorhaben wie die Umfahrung Cham - Hünenberg und die Tangente Zug/Baar bereits berücksichtigt werden. Die Gemeinden brauchen die Karte in den kommenden Jahren für die Revision der Nutzungspläne, wo die Konsultationsgebiete eine Rolle spielen werden. Sind darin nämlich sehr intensive Nutzungen (wie Schulen, Sportanlagen, Hochhäuser u. Ä.) vorgesehen, sind je nach Störer allenfalls Auflagen bezüglich baulicher Ausgestaltung nötig. Es resultiert eine Fläche von rund 240 Hektaren Bauzone, die innerhalb des Konsultationsgebiets liegt.



Abbildung 5: Legende zur Karte «Konsultationsgebiete Raumplanung und Störfall» (Abbildung 4)

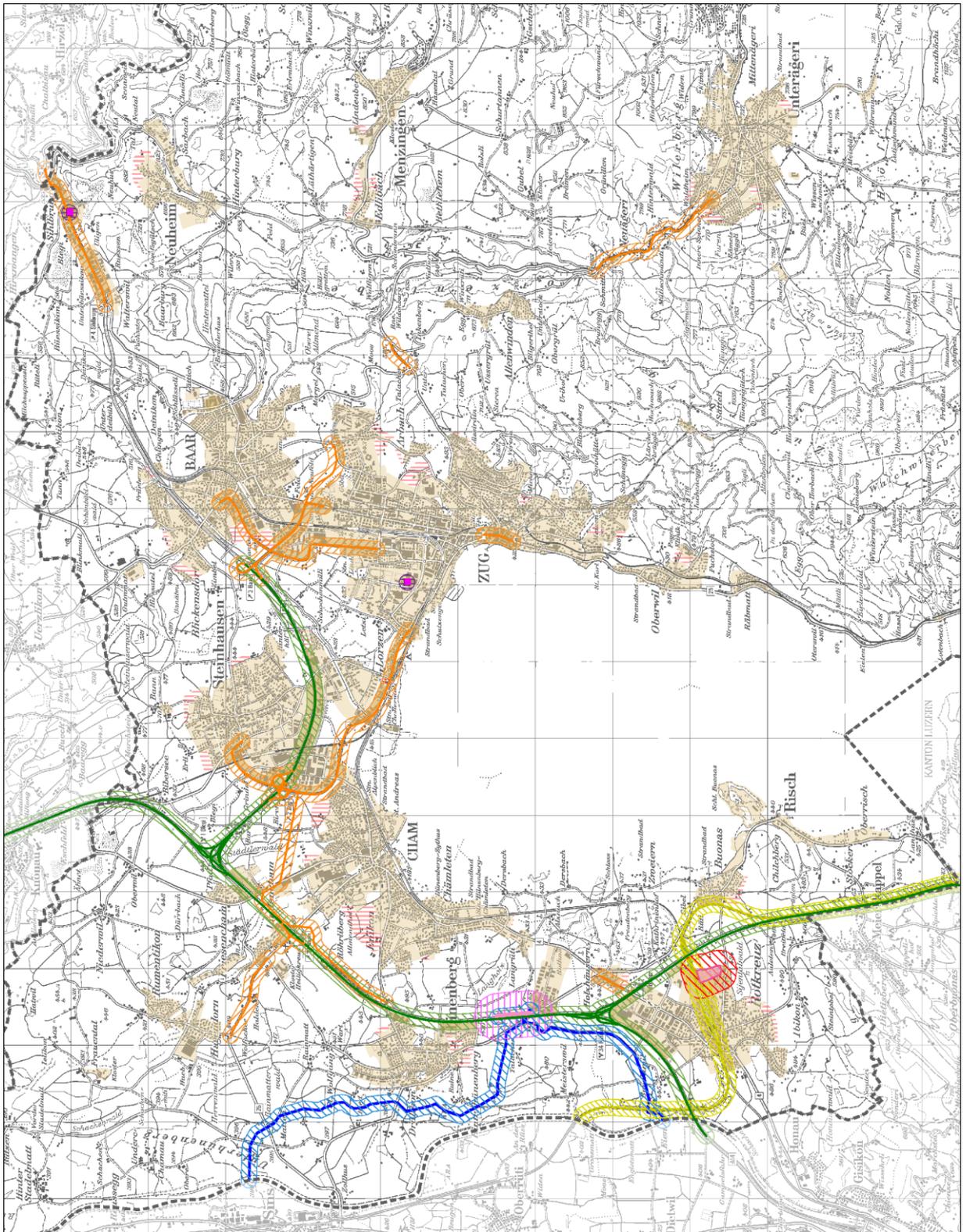


Abbildung 6: Konsultationsgebiete Raumplanung und Störfall

## B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Das Richtplankapitel E 10 Störfallvorsorge soll ergänzt werden, um die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge zu verbessern. Neu werden die Anlagen und ihre angrenzenden Bereiche auf einer Karte festgehalten, die als Beurteilungshilfe für die Planungstätigkeiten von Gemeinden und Kanton dient. In Interessenabwägungen ziehen die Planungsbehörden die Beurteilung der zuständigen Vollzugsbehörde des Kantons bzw. des Bundes ein. Bei Baugesuchen innerhalb der Konsultationsgebiete soll das kantonale AfU als kantonale Fachstelle einbezogen werden. Die Karte ist im Internet einsehbar.

## C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Zwei Punkte der Vorlage wurden in der öffentlichen Mitwirkung kritisiert. Zum einen wehren sich die Gemeinden Unterägeri und Zug gegen den zwingenden Einbezug der kantonalen Fachstelle bei Baugesuchen innerhalb der Bauzone. Die Verfahrensabwicklung bei einem Baugesuch liege in der Autonomie der Gemeinde. Zum anderen werde aus dem raumplanerischen Bericht nicht ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen der neue Richtplaneintrag habe. Es wird befürchtet (Grünliberale, Gemeinde Baar), dass verdichtetes Bauen sowie Ein- und Umzonungen nicht mehr möglich wären.

Der Bund erachtet die neuen Festlegungen zur Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung als zielführend. Er bringt verschiedene Hinweise an. Weiter verlangt der Bund, dass beim Tanklager Rotkreuz der Konsultationsbereich von 100 m auf 200 m ab Grundstücksgrenze erweitert wird und empfiehlt, dass auf das Kapitel E 15.5 Gasleitungen mit engem inhaltlichem Zusammenhang verwiesen werden soll.

## D. Erläuterungen des Regierungsrats

Der Hinweis der Gemeinden, dass der Richtplan in ihre Autonomie eingreife, ist begründet. Der Text wird deshalb in geänderter Form aufgenommen.

Zur konkreten Umsetzung: Die Konsultationsbereiche sind (im Kanton Zug) insbesondere in der Umgebung von risikorelevanten Betrieben, Röhrenspeicher und Tanklager in den Planungen zu berücksichtigen. Hier sind nötige Massnahmen bei Bauprojekten zu diskutieren. Vielbefahrene Strassen ziehen per se keine erhöhten Anforderungen betreffend Störfall nach sich. Bei Bauvorhaben, die der geltenden Bau- und Zonenordnung entsprechen und somit keine Anpassung der Nutzungsplanung erfordern, können Investoren beziehungsweise Eigentümer nicht verpflichtet werden, risikosenkende Massnahmen zu dulden oder zu treffen. Bei Bauvorhaben in Konsultationsbereichen kann im Interesse der zukünftigen Nutzer auf freiwilliger Basis die Risikorelevanz und allfällige Massnahmen geprüft werden. Im Vordergrund stehen bauliche Massnahmen, die, im Planungsprozess von Beginn weg mitgedacht, zu keinen Mehrkosten führen.

*Konsultationsbereich bei Eisenbahnen und Strassen:* Bei der Eisenbahn und den Strassen führen angrenzende Verdichtungen (z.B. im Zusammenhang mit einer Umzonung) in der Regel zu keinen inakzeptablen Risiken. Bei Projekten mit sehr intensiver Nutzung (Spitäler, Schulen, Schwimmbäder, Sportanlagen, Einkaufszentrum etc.) können Auflagen bezüglich baulicher Ausgestaltung (Lüftung, Notausgänge, Fassade) angebracht sein, um die Risiken angemessen zu senken. Bei Bauvorhaben ohne intensive Nutzung sind in der Regel keine besonderen Vorkehrungen betreffend Störfallvorsorge zu treffen.

*Konsultationsbereich bei Erdgasanlagen und Betriebe:* Bisher durchgeführte Risikoabklärungen zeigen, dass Umzonungen mit Verdichtungen in der Umgebung von Erdgasanlagen sowie von Betrieben (inkl. Tanklager Rotkreuz) zu grossen Risiken führen können. Hier sind nähere Abklärungen angebracht, ob die geplante Verdichtung risikomässig akzeptabel ist. Eventuell ist

auf eine Verdichtung zu verzichten oder die Anordnung und Ausgestaltung der Gebäude sind derart zu gestalten, dass keine übermässigen Risiken entstehen. Dies kann beispielsweise mit einer optimalen Platzierung der Lüftungsöffnungen, der Lage der (Not-) Ausgänge und der Ausgestaltung der Fassade erfolgen. Als Beispiel kann die Überbauung Suurstoffi in Rotkreuz (Gewerbe, Wohnen und Hochschulcampus) genannt werden, wo ebendiese Massnahmen umgesetzt wurden. Bei Bauvorhaben ohne intensive Nutzung sind in der Regel keine besonderen Vorkehrungen betreffend Störfallvorsorge zu treffen.

Der Kanton Zug hat das Kapitel E 10.1 auf Geheiss des UVEK (Prüfungsbericht vom 11. Dezember 2015) und gemäss den Richtlinien des Bundes verfasst und die Konsultationsbereiche nach deren Vorgaben ausgewiesen. Was die Erweiterung des Konsultationsbereichs um das Tanklager angeht, so ist sich das AfU als kantonale Fachstelle mit dem Bund einig: der Konsultationsbereich wird angepasst.

#### E. Interessenabwägung und Fazit

Zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge besteht ein gesetzlicher Auftrag auf Stufe Bund. Das Raumplanungsrecht sieht vor, dass die Störfallrisiken in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen sind. Es nimmt die Interessenabwägung aber nicht vorweg. Dies wurde mit dem vorliegenden Kapitel E 10.1.2 erfüllt. Bei Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und sensiblen Nutzungen in deren Umkreis ist eine frühe Abstimmung von grosser Bedeutung. Es ist nicht das Ziel, die bauliche Verdichtung zu verhindern. Vielmehr gilt es, bestehende Risiken zu erkennen und keine neuen entstehen zu lassen sowie mit baulichen und planerischen Massnahmen die Risiken zu minimieren.

Der begründete Einwand der Gemeinden bezüglich Aufgaben- und Kompetenzenverteilung führt dazu, dass der Text in Abschnitt E 10.1.3 zu einer Kann-Formulierung umgewandelt wird. Die Baubewilligungsbehörde (im Baugebiet also die Gemeinde) wird den Lead bei der Abwicklung der Baugesuche behalten. Sie kann das AfU im Konsultationsbereich zur Stellungnahme einladen.

Der Konsultationsbereich um das Tanklager wird auf 200 m erweitert, da die 100 m in der Tat eher knapp bemessen waren. Die Legende wurde korrigiert. Da es im aktuellen kantonalen Richtplan keinen Erläuterungstext gibt, wird kein Verweis auf das Kapitel Gasleitungen eingefügt.

#### F. Kosten

Durch die Anpassung des Richtplans entstehen keine Kosten. Gemäss Störfallverordnung obliegt die Störfallvorsorge den Verursachern. Es sind im Kanton Zug auch keine zusätzlichen Personalstellen notwendig, da das AfU bereits heute bei faktisch allen Baugesuchen zur Stellungnahme eingeladen wird.

## 6. Abbau Steine und Erden: Höferschüttung Neutal (E 11)

### A. Ausgangslage

Unter Kapitel E 11.2.1 sind im Richtplan die Standorte für den Kiesabbau festgesetzt. In dieser Liste figuriert das Abbaugelände «Tal - Winkel - Hof - Hintertann - Winzenbach» in der Gemeinde Neuheim (siehe Abbildung 7). Hier baut die Sand AG Neuheim seit Jahrzehnten Material ab. Im Gebiet «Neutal - Sennweid - Chnödli - Stöck» ist der Kies im Laufe der 1970er-Jahre abgebaut worden. Danach erfolgte die Wiederauffüllung. Die Rekultivierung dieser Fläche wurde in den 1990er-Jahren gestützt auf Pläne aus dem Jahre 1971 abgeschlossen. Im Jahre 2002 hat der Regierungsrat im Rahmen eines Erweiterungsgesuches der Sand AG die vollständig rekultivierten Flächen aus dem Perimeter der Nutzungszone entlassen. Bei der darauffolgenden Nachführung des Richtplans ist die Fläche auch aus dem kantonalen Richtplan ausgeschieden.

Heute zeigt sich, dass die damalige Rekultivierung zu Problemen bei der landwirtschaftlichen Nutzung führt. Durch Setzungen sind lokal Senken entstanden, in welchen Wasser liegen bleibt (siehe Abbildung 8). Eine Sanierung der Flächen ist unumgänglich.

Im Rahmen der Deponieplanung 2013 zeigte das Amt für Umweltschutz geeignete Möglichkeiten zur Ablagerung von Aushub auf. Die Kiesgruben im Kanton Zug sind dabei die grössten Abnehmer von unverschmutztem Aushub aus dem Kanton. Um Deponieraum für unverschmutzten Aushub für die Zukunft sichern zu können, soll über die gesamte, ca. 27 ha messende Rekultivierungsfläche «Neutal - Sennweid - Chnödli - Stöck» eine Höferschüttung realisiert werden. Eine derartige Überhöhung des Terrains würde nicht nur Deponieraum schaffen, sondern auch die Vernässungsproblematik beheben. Gleichzeitig ermöglicht die Überhöhung auch eine Landschaftsform, welche der Lage in der bundesrechtlich geschützten Glaziallandschaft (BLN-Gebiet Nr. 1307) besser gerecht wird, als die bestehende, wenig geneigte Ebene. Durch die Überhöhung erhält die Ebene eine längliche Aufwölbung, die sich besser in die Umgebung einfügt (siehe Abbildung 10 und 11).



Abbildung 7: Übersichtfoto des Gebiets



Abbildung 8: Beispiel der Vernässungsproblematik in Senken



Abbildung 9: Gebiet der Hörschüttung «Neutal - Senneid - Chnödli - Stöck»

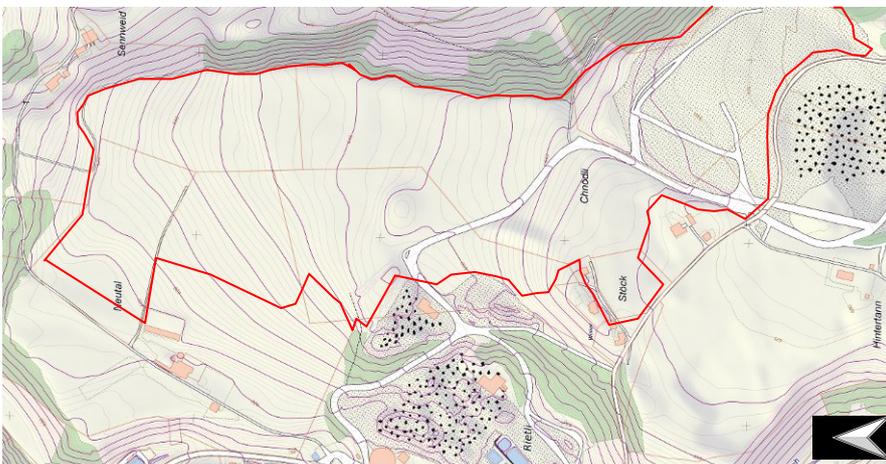


Abbildung 10: Istzustand im Gebiet (Basisplan; Grundbuch- und Vermessungsamt, 2015)

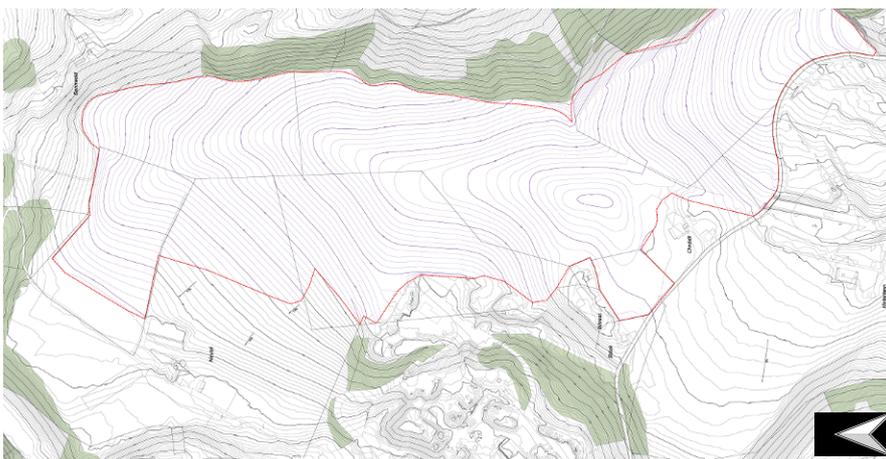


Abbildung 11: Entwurf Endzustand der Hörschüttung; Perimeter der Hörschüttung in rot (ilu AG, 2015)

## B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Das Gebiet Neutal - Seenweid - Chnödli - Stöck soll wieder in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Die Fläche wird in der Richtplankarte eingetragen. Im Text wird das Planquadrat geändert.

## C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Die Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst das Projekt und die damit einhergehenden Verbesserungen. Es wurden einzelne Bedenken geäussert, die zum Teil aber erst mit dem konkreten Bauprojekt im Zusammenhang stehen. Pro Natura Zug stellt den Antrag, erhöhte Anforderungen an den ökologischen Ausgleich zu verlangen. Mit der Höferschüttung müsse die Gelegenheit genutzt werden, die nach damaligem Wissenstand durchgeführte Rekultivierung zu verbessern und gleichzeitig für den ökologischen Ausgleich bzw. die Landschaftsvernetzung naturnahe Elemente und eine teilweise extensive Bewirtschaftung umzusetzen. Die im obersten Bereich bereits bestehenden Ausgleichsflächen seien zu erhalten. Der WWF Zug betont die Wichtigkeit der Vernetzung naturnaher Lebensräume und der Wanderkorridore von Wildtieren. Im betroffenen Gebiet befindet sich ein wichtiger Wildtierkorridor (Richtplaneintrag L 6) in Richtung Norden. WWF Zug stellt den Antrag, sicherzustellen, dass dieser Korridor auch während der Betriebsphase der Deponie dem Wild zur Verfügung steht. Der Kanton Zürich empfiehlt die Einholung eines ENHK-Gutachtens, da die Veränderung zum ehemaligen Terrain in einem BLN-Objekt viel relevanter ist als die Veränderung von 15 m zum heutigen Terrain. Ein Anwohner bittet darum, den geplanten Hügel vor seinem Grundstück bei der Ausschreibung der Bauausführung wegzulassen. Einerseits führe der projektierte Hügel zu einer Wertverminderung seiner Liegenschaft, da die Aussicht eingeschränkt würde. Andererseits befürchte er bei starkem Regenfall eine Überflutung der Liegenschaft.

Pro Natura Zug sowie die Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK weisen darauf hin, dass die Richtplananpassung eher im Kapitel Deponierung E3 eingefügt werden sollte.

Der Bund begrüsst die Absicht des Kantons, die durch die frühere Rekultivierung entstandene monotone und in der sonst fein gegliederten Glaziallandschaft fremd wirkende Rekultivierungsfläche mit der Höferschüttung landschaftlich aufzuwerten. Abgesehen von einer Höhenkurven-darstellung erhielten die Unterlagen aber keine Angaben, anhand derer die postulierte Aufwertung durch die längliche Aufwölbung beurteilt werden könnte. In der nachgeordneten Planung müsse nachgewiesen und sichergestellt werden, dass mit der Höferschüttung eine landschaftliche Aufwertung einhergehe.

## D. Erläuterungen des Regierungsrats

Im Rahmen der Richtplananpassung hält der Regierungsrat am vorgestellten Projekt fest. Die Anträge und Bemerkungen aus der Mitwirkung wurden geprüft. Konkrete Anforderungen an das Projekt sind erst beim Erstellen einer Bewilligung möglich und sinnvoll. Bei der ENHK wurde ein Gutachten bestellt. In diesem Zusammenhang fand auch eine Begehung statt. Die ENHK äussert sich in ihrem Gutachten vom 9. November 2016 positiv zum Vorhaben.

Die betroffenen Grundeigentümer waren bei der Erarbeitung des Vorprojekts in einer Begleitgruppe eingebunden; sie sind mit dem Vorhaben einverstanden. Die spezifischen Wünsche eines Liegenschaftsbesitzers sind der ausführenden Sand AG bekannt. Sie haben sich diesbezüglich ausgetauscht, um eine gute Lösung zu finden. Die definitive Form des Terrains wird erst mit dem Detailprojekt festgelegt werden.

## E. Interessenabwägung und Fazit

Die Realisierung des Projekts «Höherschüttung» bringt verschiedene Vorteile. Es wird zusätzliches Ablagerungsvolumen für sauberes Aushubmaterial im Umfang von ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> geschaffen. Da die Sand AG parallel noch Kies abbaut und das Abbaugelände rekultiviert, entstehen betriebliche Synergien, z.B. in den Bereichen Erschliessung, Betriebsareal und Kontrolle der LKWs. Die Qualität der landwirtschaftlich genutzten Böden kann verbessert und bestehende Schäden behoben werden. Das langfristige Ziel ist es, die Fläche zu FFF Qualität zu bringen. Das Gebiet befindet sich im BLN-Gebiet Nr. 1307 «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette»; durch die Überhöhung von maximal 15 m gegenüber dem bestehenden Relief wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die heute monotone Topographie wird in Anlehnung an die historische Situation wiederbelebt. Schliesslich bietet die Höherschüttung die Gelegenheit, den Waldrand ökologisch aufzuwerten.

Den Bedenken, die bei der Mitwirkung geäussert wurden, entgegnet der Regierungsrat wie folgt: die bestehenden Ausgleichsflächen bleiben erhalten; erhöhte Anforderungen an den ökologischen Ausgleich sind im Rahmen des Bauprojekts zu diskutieren. Um sicherzustellen, dass der Wildtierkorridor auch während der Betriebsphase offen bleibt, werden später im Bauprojekt Auflagen gemacht. Der Richtplan ist dafür nicht das richtige Instrument. Wie bereits erwähnt, fand Ende September 2016 eine Begehung statt. Für das Vorprojekt erstellte die ENHK Anfang November 2016 ein Gutachten, in dem sie sich positiv zum Vorhaben äussert. Der Eintrag zu Höherschüttung verbleibt im Kapitel E 11.

Auf Stufe Richtplananpassung reicht aus Sicht des Regierungsrats der heutige Stand des Projekts. Die meisten anderen Richtplanvorhaben sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Richtplan noch viel weniger weit fortgeschritten als das Projekt Höherschüttung in Neuheim. Für die nächsten Schritte d.h. die Nutzungsplanung und das anschliessende Baubewilligungsverfahren werden selbstverständlich die genauen Pläne und eventuell auch Visualisierungen erstellt werden müssen.

## F. Kosten

Durch die Erweiterung des Abbau- und Rekultivierungsgebiets «Tal - Winkel - Hof - Hintertann - Winzenbach» entstehen dem Kanton keine Kosten. Planungs- und Ausführungskosten fallen bei der Sand AG an.

## 7. Weitere Schritte

Nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat wird die Anpassung des Richtplans dem Bund zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem Beschluss des Bundesrates wird der Richtplan auch für die Bundesbehörden und die Nachbarkantone verbindlich. Sofern die Bundesämter gewisse Anpassungen nicht genehmigen wollen, steht dem Kanton Zug das Bereinigungsverfahren an den Bundesrat offen. Im Übrigen hat der Bund die Richtplananpassungen bereits vorgeprüft und grundsätzlich für gut befunden. Die relevanten Bemerkungen wurden in den Bericht eingearbeitet.

### Zeitplan

Dezember 2016	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Januar 2017	Kommissionssitzung(en)
Februar 2017	Kommissionsbericht
März 2017	Kantonsrat (nur eine Lesung)

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2689.2 - 15322 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. November 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Synopse, November 2016